

Weihnachtsgruß

Allen Mitgliedern und ihren Familien, allen Freunden und Partnern vom Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. wünsche ich auch im Namen des Vorstandes und des Mitarbeiterteams der Landesgeschäftsstelle ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch“ ins Jahr 2011. Alle neuen Mitglieder begrüße ich ganz herzlich und danke für das Vertrauen, das Sie unserer Organisation entgegenbringen.

An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank all den vielen ehrenamtlichen Helfern, die ihre Zeit spenden in den Gemeinschaften, in den Kreisgruppen, in den Gremien, in den Fachgruppen des Landes-

verbandes oder für die Förderung des VWE-Nachwuchses. Ihr persönliches Engagement trägt zur Menschlichkeit, zum herzlichen Miteinander in unserem Verband und letztendlich zum unverwechselbaren Bild in der Öffentlichkeit bei. Mit diesem positiven Eindruck, mit neuen bedarfsgerechten Leistungen und mit einem frischen modernen Design ist es in den vergangenen Monaten gelungen, den meist altersbedingten Mitgliederschwund zu bremsen. In wichtigen Strukturen, bei Parteien und Organisationen wird unser Verband immer deutlicher als sozial engagierter, verlässlicher und kompetenter Partner wahrgenommen, der den Schutz des

Wohneigentums und die Interessen aller Wohneigentümer im Blick hat.

Diesen Weg der Erneuerung gehen wir auch im kommenden Jahr konsequent weiter. Mit klugen Entscheidungen und motivierten Helfern wird es uns gelingen, den Verband Wohneigentum behutsam und verantwortungsvoll an zukünftige Entwicklungen anzupassen. Denn die eigenen vier Wände waren und sind auch in Zukunft das Zentrum der Familie, ein Ort der Sicherheit für alle Generationen!

Peter Weyand
Landesvorsitzender

75 Jahre Gemeinschaft Salzgitter - Bad/Süd

Frohsinn und gute Laune herrschten Anfang September beim Straßenfest der Gemeinschaft Salzgitter-Bad/Süd. Mitglieder und Gäste, darunter

der stellvertretende Ortsbürgermeister, Wolfgang Bauer, und Kreisvorsitzender Uwe Meding als Vertreter des Landesverbandes, feierten den 75. Ge-

burtstag der Gemeinschaft bis weit in den Abend. Für die Kleinen waren Kinderautorennen, Büchsenwurf und Nagelbalken die „Renner des Tages“.

Kurz notiert:

- Die Landesgeschäftsstelle in Hannover bleibt vom Freitag, den 24. Dezember 2010 bis einschließlich Montag, den 3. Januar 2011 geschlossen. In dringenden juristischen Angelegenheiten dann nur telefonisch unter Tel.: 0511 - 804048.
- mehr als 1000 Besucher kamen zum 1. Garagenflohmarkt der Gemeinschaft in Woltwiesche
- 68 neue Mitglieder meldet die Gemeinschaft Meerbeck allein in diesem Jahr



Über sieben Spontanbeitritte freuen sich (v.r.) Waltraud Vosswinkel und Helmut Hinze, Kgr. Wolfenbüttel (hier im Gespräch mit Messebesuchern). Drei Tage lang informierten sie Ende Oktober Besucher einer örtlichen Bauausstellung.

Termine*

Rechts- und Verbraucherberatung

jeden Do., 15.00 - 17.30 Uhr
Hotline Mo.- Fr., 0511 - 882070*
Tipp: Persönliche Beratung auch bei Rechtsanwältinnen vor Ort

Bauberatung

Di., 14.12.2010 15.00 - 17.00 Uhr
Hotline Mo.- Fr., 0511 - 882070*

Energieberatung

nach tel. Voranmeldung*
Hotline Mo.- Fr., 0511 - 882070*

Gartenberatung

Hotline Mo.- Fr., 0511 - 882070*

Steuerberatung

Di., 07.12.2010, 15.00 - 17.00 Uhr*
nach tel. Voranmeldung
(Hinweis: Keine Einkommens- oder Vereinssteuerberatung!!)

Sicherheitsberatung

nach tel. Voranmeldung*

Wohnberatung

Do., 9.12.2010 15.00 - 17.00 Uhr
nach tel. Voranmeldung*
Hotline Di.- Do., 0511 - 882070*

* Über die kostenlose Telefonnummer

**0800 -
8820700**

erreichen Sie die Landesgeschäftsstelle in Hannover aus dem deutschen Festnetz (ohne Mobilfunk).

Hinweis: Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist die mündliche Erstberatung je Fall für angemeldete Immobilien. Darüber hinaus gehende Leistungen, wie schriftliche Korrespondenz an Dritte, Auskünfte zu Fragen Dritter, rechtsanwaltliche Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, Hilfe bei der Gestaltung von Verträgen, Vor-Ort-Beratungen, gutachterliche Stellungnahmen, Planungen, Bauüberwachungen etc. sind kostenpflichtig. Das gleiche gilt für schriftliche Korrespondenz an Dritte.

Verantwortlich für den Inhalt:
Tibor Herczeg, Landesgeschäftsführer, Hildesheimerstr. 47, 30169 Hannover, Tel. (0511) 882070, Fax.: (0511) 8820720
kontakt@wohneigentum-nds.de

A SATZUNG DES LANDESVERBANDES

in der vom Landesverbandstag 2010 am 12.06.2010 beschlossenen Fassung, eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 27.10.2010, Vereinsregister Nr. 3011.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“. Er wird nachstehend „Landesverband“ genannt.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im Verband Wohneigentum e.V..
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes für selbstnutzende Wohneigentümer selbstlos zu fördern, so wie es in § 3 der Satzung ausgeführt ist.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Landesverband dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahrzunehmen. Er fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbstgenutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und –interessen ein. Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei der Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann unterstützt werden. Der Verband informiert und berät in seiner Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktnutral.
- (2) Der Landesverband fördert diesen Zweck auch für seine Gliederungen (§7). Er verfolgt diesen Zweck ideell insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;
 - b) Förderung seiner Gliederungen in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbstgenutzten Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung seiner Gliederungen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesverbandes zählt im Einzelnen,
 - a) auf den Gebieten des Verbandsgegenstandes Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Gliederungen und deren Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend in den Gliederungen hinzuwirken;
 - g) Unterstützung und Beratung seiner Gliederungen und deren Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Ressourcenschonung und Vermeidung von Flächenverbrauch.
- (4) Daneben verwirklicht der Landesverband den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten durchführt.
- (5) Die Verbraucherberatung der Mitglieder erfolgt auf deren Antrag.
- (6) Der Landesverband ist demokratisch verfasst; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jeder Inhaber und am Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum Interessierte werden sowie jede Person, die die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen will.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an den

Vorstand des Landesverbandes zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- (4) An der Willensbildung nehmen die Mitglieder sowie die Vertreter eines übertragenen Stimmrechts teil. Es darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten werden.
- (5) Mitglieder können auf Antrag Altmitglieder des Landesverbandes werden. Die von ihnen prämiert begünstigt abgeschlossenen Versicherungsverträge bleiben bestehen. Weitere Rechte und Leistungen des Landesverbandes stehen ihnen nicht zu.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche dem Landesverband gegenüber abzugebende Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30.9.) zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres.
- (3) Die Streichung kann durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes auf Antrag der Gemeinschaft, der Kreisgruppe oder des geschäftsführenden Vorstandes selbst zum Jahresende beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und mindestens eine schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt bestehen.
- (4) Der Ausschluss soll erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen obliegen;
 - b) wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes, einer seiner Gliederungen oder des Verband Wohneigentum e.V. schädigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Gemeinschaft oder Kreisgruppe der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes kann auch selbst das Ausschlussverfahren einleiten. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- (6) Dem Ausschluss steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Vorstand des Landesverbandes zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.
- (8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann sie von einem Erben fortgesetzt werden; bei Erbengemeinschaften ist ein Erbe zu benennen. Eines Antrages nach § 4 Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Erbe der Ehe- bzw. Lebenspartner ist.

§ 6 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Ziele und Zwecke des Landesverbandes verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft löst keine Ansprüche gegen den Landesverband aus.

§ 7 - Gliederungen

- (1) Gliederungen des Landesverbandes sind
 - a) die Kreisgruppen (Abschnitt B), sie führen den Namen „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ mit dem Untertitel ihres Namens und bestimmen mit einfacher Mehrheit der Kreisgruppenversammlung ihren Namen und Sitz. Mitglieder sind die in den Gemeinschaften der Kreisgruppen beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.
 - b) die Gemeinschaften (Abschnitt C), sie führen den Namen „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ mit dem Untertitel ihres Namens. Diesen bestimmen sie mit einfacher Mehrheit ihrer Mitgliederversammlung. Mitglieder der Gemeinschaften sind die für die Gemeinschaften beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.
- (2) Sie sind unselbstständige Gliederungen des Landesverbandes, soweit sie kein eingetragener Verein sind. Sofern sie als e.V. eingetragen sind, sind sie selbstständige Gliederungen des Landesverbandes. Sie können diesen nicht rechtsgeschäftlich verpflichten.

§ 8 – Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesverbandstag,
- b) der Vorstand.

§ 9 – Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Landesverbandes und den Vertretern der Kreisgruppen (Delegierte); stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Kreisgruppen. Jede Kreisgruppe entsendet ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einen Vertreter. Kreisgruppen mit mehr als 1000 Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 1000 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Der gewählte Delegierte führt den Nachweis seiner Wahl.
- (2) Hinsichtlich der Stimmberechtigung gilt folgendes:
 - a) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.
 - b) Jeder Delegierte hat je angefangene 500 Mitglieder der Kreisgruppe ein Stimmrecht; dabei hat jeder Delegierte höchstens zwei Stimmrechte. Diese Stimmrechte dürfen nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Der Landesverbandstag findet alle drei Jahre statt. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages

verpflichtet, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt, oder
 - b) ein Fünftel der Kreisgruppen des Landesverbandes dies durch Beschlüsse von Kreisgruppenversammlungen verlangen.
- (4) Die Einberufung erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch schriftliche Einladung an die Kreisgruppen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des Landesverbandstages bekanntgegeben werden. Über den Verlauf des Landesverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und zwei vom Landesverbandstag gewählten Vertretern zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Landesverbandstag fasst Beschlüsse insbesondere über:
- a) den Geschäftsbericht;
 - b) den Jahresabschluss, die Verwendung des Überschusses und Deckung eines Verlustes;
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - d) die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne;
 - e) Festsetzung und Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen in der Beitragsordnung;
 - f) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Vorstandes; bei Abberufung muss anschließend eine Ersatzwahl vorgenommen werden;
 - g) die Wahl von drei Kassenprüfern, von denen alle drei Jahre zwei ausscheiden sollen; Wiederwahl ist zulässig;
 - h) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Vorstandes;
 - i) die Auflösung des Landesverbandes.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Anträge müssen von einer Kreisgruppenversammlung oder vom Vorstand des Landesverbandes beschlossen sein; sie sind spätestens acht Wochen vor dem Landesverbandstag bei der Geschäftsstelle vorzulegen.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der oder die Vorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und weitere Mitgliedern, für die vom Landesverbandstag Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder gehören zu dem geschäftsführenden Vorstand und sind vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Landesverband gemeinsam.
- (3) Einzelheiten über die Wahl des Vorstandes regelt eine Wahlordnung. Diese stellt sicher, dass die Interessen der Mitglieder aus den Regionen gewahrt werden. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre und endet, wenn die Neuwahl vorgenommen worden ist.
- (4) Einberufen wird der Vorstand durch schriftliche Einladung von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und zwar je nach Bedarf, jedoch mindestens in jedem Kalendervierteljahr. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Mitgliedern jeweils die Mehrheit anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, soweit ihre eigenen Angelegenheiten betroffen werden.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem die Sitzung Schließenden und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse über:
- a) Vorlage der Jahresabschlüsse und der
 - b) Haushaltspläne an den Landesverbandstag;
 - c) die jeweils für die Jahre ohne Landesverbandstag zu erstellenden Jahresabschlüsse (Kassenberichte) ist den Delegierten in diesem Jahr zur Kenntnis zuzustellen;
 - d) Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 - e) Festsetzung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung des Landesverbandstages;
 - f) Festsetzung der Kostenerstattung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - g) Erlass der Geschäftsanweisung und Richtlinien an die Geschäftsführung;
 - h) Bestellung von Ausschüssen zur Beratung besonderer Aufgaben;
 - i) Bestellung der Vertreter zur Mitgliederversammlung des Verbandes Wohneigentum e.V. (§ 1 Abs.2);
 - j) Aufstellung von Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen;
 - k) Beschlussfassung in Angelegenheiten des Landesverbandstages gemäß § 9 Abs. 5a (Geschäftsbericht), b (Jahresabschluss), c (Entlastung) und d (Haushaltsplan) in Jahren ohne ordentlichen Landesverbandstag; dabei sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 5 a und b sind dem nachfolgenden Landesverbandstag zur Kenntnis zu geben, die Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 5 c und d bedürfen der Bestätigung durch den nachfolgenden Landesverbandstag;

k) sowie über die in § 3 der Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke.

- (8) Die Tätigkeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 11 – Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der laufenden Arbeiten bedient sich der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Sie oder er leitet die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und den Richtlinien des geschäftsführenden Vorstandes und ist diesem gegenüber für die sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich. Sie oder er leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Angestellte des Landesverbandes können nicht in seine Organe (§ 8) gewählt werden.

§ 12 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter durch Beschluss eines Landesverbandstages erfolgen, zu dem unter Angabe der Änderungsanträge eingeladen sein muss.
- (2) Diese Änderungsanträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Landesverbandstag in der Geschäftsstelle vorliegen. Eingehende Anträge sind mit der Einberufung nach § 9 Abs.4 den Kreisgruppen zuzuleiten.
- (3) Die Bekanntgabe von Satzungsänderungen an die Mitglieder erfolgt zeitnah durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“.

§ 13 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich eine Rechnungsprüfung vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen, einen Bericht dem Vorstand schriftlich vorzulegen und auf dem Landesverbandstag zu berichten.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 – Auflösung

Der Landesverband kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Vertreter nach § 9 Abs. 1 aufgelöst werden.

§ 16 – Vermögensanfall

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. SATZUNG FÜR DIE KREISGRUPPE

§ 17 – Name und Sitz

- (1) Die Kreisgruppe führt den Namen „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ mit dem Untertitel ihres Namens. Den Namen und den Sitz der Kreisgruppe bestimmt sie mit einfacher Mehrheit in ihrer Kreisgruppenversammlung. Die Kreisgruppe ist eine unselbstständige Gliederung des Landesverbandes, soweit sie kein eingetragener Verein ist. Sofern sie als e.V. eingetragen ist, ist sie eine selbstständige Gliederung des Landesverbandes. Die Kreisgruppe erstreckt sich weiterhin auf ihr bisheriges, bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenes Gebiet, das abweichend von geltenden kommunalen politischen Einteilungen sein kann. Spätere Änderungen können nach Anhörung der beteiligten Kreisgruppen und Gemeinschaften mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes getroffen werden.
- (2) Kreisgruppen, die sich als Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die dieser Satzung entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Die Satzung ist vor der Eintragung und bei Änderungen dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Mitglieder, die vom Landesverband keiner anderen Gemeinschaft zugeschrieben werden können, sind Mitglieder der Gemeinschaft der Kreisgruppe. Sollte keine Gemeinschaft für diese Mitglieder in der Kreisgruppe vorhanden sein, ordnet der Landesverband diese Mitglieder einer Gemeinschaft von anderen Kreisgruppen oder der Kreisgruppe Niedersachsen zu.

§ 18 – Mitglieder

Mitglieder der Kreisgruppe sind die für sie beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.

Die Kreisgruppe erhält ihre finanzielle Zuwendung von dem Landesverband. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 19 – Organe

Organe der Kreisgruppe sind die Kreisgruppenversammlung und der Vorstand.

§ 20 – Kreisgruppenversammlung

- (1) Die Kreisgruppenversammlung setzt sich aus dem Vorstand der Kreisgruppe und den Vertretern der Gemeinschaften zusammen. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Gemeinschaften. Jede Gemeinschaft entsendet ihre/n Vorsitzende/n oder ihre/n Vorsitzende/n; im Falle der Verhinderung einen Vertreter. Gemeinschaften mit mehr als 50 Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 50 Mitglieder einen weiteren Vertreter stimmberechtigt.
- (2) Die Kreisgruppenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jeder Delegierter hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Die Versammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden; Wiederwahl ist zulässig. Sie wählt die nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Vertreter zum Landesverbandstag sowie deren Stellvertreter.
- (3) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von min-

destens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- (4) Eine Kreisgruppenversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vertreter der Gemeinschaften (Abs.1) dies durch schriftliche Erklärung verlangt.
Die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe Niedersachsen ist mit gleicher Frist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes kann eine Kreisgruppenversammlung einberufen, wenn sie nach Abs. 2 nicht zustande kommt. Bis zu einer solchen Versammlung kann er, soweit erforderlich, vorläufig Vorstandsmitglieder bestellen und bei Bedarf sonstige Hilfe geben.
- (6) In der Kreisgruppenversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Kreisgruppe lädt zu jeder anberaumten Versammlung mit Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Gemeinschaften den Landesverband ein. Der Vertreter des Landesverbandes hat ein Rederecht. Die Kreisgruppe übersendet dem Landesverband die Niederschrift der Kreisgruppenversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaften und der Vorstand der Kreisgruppe sind berechtigt, Anträge an die Kreisgruppenversammlung zu stellen.

§ 21 - Vorstand

Der Vorstand soll mindestens aus drei Personen bestehen.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl vorgenommen ist. Vertretungsberechtigter Vorstand sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, die gemeinsam die Kreisgruppe vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Kreisgruppe gemeinsam mit einem Vertreter des Vorstandes des Landesverbandes. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 22 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen, dem Vorstand schriftlich vorzulegen und in der Kreisgruppenversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsgemäßheit der Belege und Buchungen.

§ 23 – Sonstige Satzungsbestimmungen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Kassenbericht) ist dem Landesverband bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vorzulegen.

Die Kreisgruppe kann Aufgaben einzelner Gemeinschaften übernehmen, soweit sie von den Gemeinschaften aus tatsächlichen Gründen nicht selbst erfüllen können.

§ 24 – Auflösung

Die Kreisgruppe kann entweder durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Delegierten aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde, oder wenn vom Vorstand des Landesverbandes festgestellt wird, dass der Stadt- oder Landkreis nicht mehr existiert und in ihrem Gebiet (§17 Abs.1) auch keine Gemeinschaften mehr bestehen, oder im Falle der Kreisgruppe Niedersachsen keine Mitglieder vorhanden sind.

§ 25 – Vermögensfall

Bei Zusammenlegung der Kreisgruppen fällt das Vermögen der beitretenden Kreisgruppe der aufnehmenden Kreisgruppe zu.

Bei Auflösung der Kreisgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreisgruppe an den Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C. SATZUNG FÜR DIE GEMEINSCHAFTEN

§ 26 – Name und Sitz

(1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ mit dem Untertitel ihres Namens. Den Namen und den Sitz der Gemeinschaft bestimmt sie mit einfacher Mehrheit in ihrer Mitgliederversammlung. Die Gemeinschaft ist eine unselbstständige Gliederung des Landesverbandes, soweit sie kein eingetragener Verein ist. Sofern sie als e.V. eingetragen ist, ist sie eine selbstständige Gliederung des Landesverbandes.

(2) Gemeinschaften, die sich als Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die dieser Satzung entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Die Satzung ist vor der Eintragung und bei Änderungen dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27 – Beiträge und Umlagen

Die Gemeinschaften können neben den Beiträgen und Umlagen nach § 9 Abs.5 e) einen eigenen Beitrag, eine Umlage oder eine Sonderumlage in einer Höhe von maximal dem fünffachen des Beitrages nach § 9 Abs.5 e) erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 28 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeinschaft sind die für sie beim Landesverband gemeldeten Mitglieder. Mit Zustimmung der Kreisgruppe kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Mitglieder, die vom Landesverband keiner anderen Gemeinschaft zugeschrieben werden können, gehören zur Gemeinschaft der Kreisgruppe oder der Kreisgruppe Niedersachsen. Die Mitgliedsbeiträge sind nach der Beitragsordnung an die Gemeinschaft zu entrichten.

§ 29 – Organe

- (1) Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Gemeinschaft kann Untergruppen bilden. Die Leiterinnen oder Leiter dieser Gruppen werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt oder vom Vorstand der Gemeinschaft berufen.

Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter berichten dem Vorstand über die bisherige und vorgesehene Tätigkeit der Gruppe und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

§ 30 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 übertragen werden. Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, die Vertreter für die Kreisgruppenversammlung, wenn dies nach § 20 Abs. 1 erforderlich ist, und mindestens zwei Kassenprüfer. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.
- (4) Der Kreisgruppenvorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie nach Absatz 2 oder 3 nicht zustande kommt. Bis zu einer solchen Versammlung kann er, soweit erforderlich, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vorläufig bestellen und bei Bedarf sonstige Hilfen geben.
- (5) Antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages und gegebenenfalls der Umlagen und Sonderumlagen der Gemeinschaft fest. Beiträge, Umlagen und Sonderumlagen sind dem Landesverband mitzuteilen.
- (7) Die Gemeinschaft teilt jede anberaumte Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder der Kreisgruppe mit und lädt damit einen Vertreter der Kreisgruppe ein. Der Vertreter der Kreisgruppe hat ein Rederecht. Die Gemeinschaft übersendet der Kreisgruppe und dem Landesverband die Niederschrift der Mitgliederversammlung.

§ 31 – Vorstand

Der Vorstand soll mindestens aus drei Personen bestehen.

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gemeinschaft zusammen mit einem Mitglied des Kreisgruppenvorstandes. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so vertreten jeweils zwei gemeinsam. Die Wahlzeit endet, wenn eine Neuwahl vorgenommen ist. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 32 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss (Kassenbericht) zu prüfen, dem Vorstand schriftlich vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsgemäßheit der Belege und der Buchungen.

§ 33 – Sonstige Bestimmungen

Beschlüsse, werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist dem Landesverband bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vorzulegen.

§ 34 – Auflösung

Die Gemeinschaft kann nur durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 35 – Vermögensanfall

- (1) Bei Zusammenlegung von Gemeinschaften fällt das Vermögen der beitretenden Gemeinschaft der aufnehmenden Gemeinschaft zu.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36

- (1) Diese Satzung ist vom Landesverbandstag am 12. Juni 2010 in Oldenburg beschlossen worden.
- (2) Der ammelnde geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anhörung vom Registergericht oder von Behörden verlangt werden.

Weitere Infos unter

www.meinVWE.de